

24 ZB 06.1895
Au 1 K 05.673

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** **** ****

***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte **** ** *****

**** **** ** ***** ****

gegen

Freistaat Bayern,

***** **** ** *****

***** ** *****

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. Mai 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Müller

ohne mündliche Verhandlung am **9. Oktober 2006**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Aufenthaltserlaubnis.

Er ist irakischer Staatsangehöriger und kam im Juni 2001 nach Deutschland. Auf seinen Asylantrag hin stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 5. August 2002 fest, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Irak vorliegen. Der Kläger erhielt daraufhin eine befristete Aufenthaltsbefugnis (zuletzt gültig bis August 2006).

Mit weiterem (bestandskräftigem) Bescheid vom 27. Oktober 2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom August 2002 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Weiter stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde daraufhin vom Landratsamt Oberallgäu eine Duldung erteilt. Im Mai 2005 wurde seine Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis in seinen Pass übertragen.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2005 wurde die Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis des Klägers widerrufen. Zur Begründung ist ausgeführt, der Aufenthaltstitel eines Ausländers könne widerrufen werden, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird. Dies sei beim Kläger der Fall. Nach Abwägung der für und gegen den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis

des Klägers sprechenden Gründe und Tatsachen sei dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf des Aufenthaltstitels der Vorrang einzuräumen vor einem weiteren Belassen der Aufenthaltserlaubnis.

Am 14. Juli 2005 erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage mit dem Antrag, den Bescheid vom 22. Juni 2005 aufzuheben. Er trug vor, er sei Jezide aus dem Irak. Eine Rückkehr dorthin sei ihm nicht möglich.

Das Landratsamt Oberallgäu beantragte, die Klage abzuweisen.

Nach mündlicher Verhandlung wies das Verwaltungsgericht die Klage mit Urteil vom 16. Mai 2006 ab. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, der Widerrufsbescheid des Landratsamts sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Widerrufstatbestand sei erfüllt. Damit sei für die Behörde ein Ermessen eröffnet, ob sie die Aufenthaltserlaubnis widerrufe. Das Landratsamt habe vorliegend sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Hiergegen richtet sich der Antrag auf Zulassung der Berufung vom 10. Juli 2006. In der mit Schriftsatz vom 10. August 2006 nachgereichten Begründung wird geltend gemacht, das Urteil weiche von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab. Jedenfalls sei die Berufung zuzulassen, da der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung habe. Die Berufung sei außerdem zuzulassen, weil ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden.

Die Landesadvokatur Bayern beantragte für den Beklagten, den Antrag abzulehnen. Sie meint, die geltend gemachten gesetzlichen Zulassungsgründe würden nicht vorliegen.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den gesamten Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Gegenstand des Antrags ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. Mai 2006, mit welchem die gegen den Widerrufsbescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 22. Juni 2005 gerichtete Klage abgewiesen wurde.

2. Der Antrag ist nicht begründet, da Zulassungsgründe i.S. von § 124 Abs. 2 VwGO - soweit dargelegt - nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

a) Das Urteil des Verwaltungsgerichts weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Der Zulassungsgrund der Abweichung von einer Entscheidung eines Obergerichts entspricht dem Revisionszulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Erforderlich ist, dass ein tragender Grund der Entscheidung im Widerspruch zu einem tragenden Grund der Entscheidung eines der genannten Gerichte steht (Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. 2005, RdNr. 11 zu § 124 VwGO). Da eine Abweichung nur dann gegeben ist, wenn das Gericht nicht einen in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten, sondern einen davon abweichenden Rechtssatz entscheidungstragend zugrunde legt, liegt eine abweichende Entscheidung dann nicht vor, wenn das Berufungsgericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder auf den von ihm zu entscheidenden Fall nicht richtig anwendet (Kopp/Schenke, a.a.O., RdNr. 15 zu § 132 VwGO).

Der Kläger trägt hierzu vor, das erstinstanzliche Urteil weiche von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 (1 C 14.05) ab. Das Verwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung ausgeführt, bei der dem Kläger im Falle einer Rückkehr drohenden Gefahr handele es sich um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die abschließend im Asylverfahren geltend gemacht werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht habe demgegenüber aber ausgeführt, dies gelte nicht, wenn der Ausländer sich darauf berufe, im Heimatland drohten erhebliche allgemeine Verfahren. Das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, eine Rückkehrgefährdung zu prüfen.

Dieser Vortrag vermag eine Divergenz i.S. von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht zu begründen. Zum einen liegt in der hier geltend gemachten bloßen Nichtbeachtung einer obergerichtlicher Entscheidung kein "Abweichen" im Sinn dieser Vorschrift. Zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2006 (a.a.O.) sowohl in Bezug auf § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (RdNr. 12), wie auch in Bezug auf § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (RdNr. 17) ausdrücklich festgestellt, dass die Ausländerbehörde hinsichtlich zielstaatsbezogener Gefahren an die Feststellungen des Bundesamts im asylrechtlichen Verfahren gebunden ist. Daneben hat es die Frage offen gelassen, ob ausnahmsweise eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörde zulässig und geboten ist. Von einer solchermaßen ausdrücklich nicht abschließend beantworteten Frage kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichts i.S. von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht abweichen.

- b) Dem Rechtsstreit kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i.S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

Grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne weist eine Rechtsstreitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf (Kopp/Schenke, a.a.O., RdNr. 10 zu § 124 VwGO).

Der Kläger trägt hierzu vor, die grundsätzliche Bedeutung folge daraus, dass das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen habe, wie zu entscheiden sei, wenn sich der Ausländer darauf beruft, dass ihm wie der Bevölkerung insgesamt im Zielstaat der Abschiebung erhebliche allgemeine Gefahren drohen.

Dem vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 27. Juni 2006 (a.a.O.) unter RdNr. 18 ausgeführt: "Ob auch bei der Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG ausnahmsweise eine eigene Prüfungszuständigkeit der Ausländerbehörde hinsichtlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Falle einer extremen allgemeinen Gefahrenlage bei Bestehen eines Abschiebungsstopp-Erlasses oder eines vergleichbaren Schutzes in Betracht zu ziehen ist, bedarf mangels Vorliegen einer solchen extremen Gefahr (...) auch hier keiner abschließenden Erörterung." Die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise könne auch nicht deshalb bejaht werden, weil nach der Erlasslage in Bayern nach wie vor keine Abschiebungen in den Irak durchgeführt werden. Der in Bayern bestehende Ab-

schiebestopp-Erlass für irakische Staatsangehörige (...) beruhe nicht auf humanitären Gründen, sondern darauf, dass es bisher keine Flugverbindungen in den Irak gegeben habe und es nach wie vor an einem Rücknahmeabkommen mit dem Irak fehle. Der Erlass stelle keine Anordnung dar, die aus humanitären Gründen wegen der schwierigen Sicherheits- oder Versorgungslage im Irak und den sich daraus für die Zivilbevölkerung allgemein ergebenden Gefahren getroffen worden sei (RdNr. 19 d. Entscheidung). Daraus folgt, dass im Asylverfahren in vollem Umfang eine Prüfung staatsbezogener Abschiebungshindernisse stattfindet. Im Bescheid des Bundesamts vom 23. Oktober 2004 (Seiten 8 – 12) ist diese Prüfung für die Person des Klägers auch durchgeführt worden. An die dort gefundene Entscheidung sind die Behörden und Gerichte im ausländerrechtlichen Verfahren nach § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Die Voraussetzungen für die Annahme einer ausnahmsweise bestehenden eigenen Prüfungszuständigkeit der Ausländerbehörde liegen damit nicht vor.

- c) Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg i.S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Vielmehr wurde die Klage zu Recht abgewiesen, da der angegriffene Bescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen dann, wenn gegen dessen Richtigkeit nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen, wovon immer dann auszugehen ist, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden und sich ohne nähere Prüfung die Frage nicht beantworten lässt, ob die Entscheidung möglicherweise im Ergebnis aus einem anderen Grund richtig ist (Kopp/Schenke, a.a.O., RdNr. 7 zu § 124 VwGO).

Der Kläger macht insoweit einerseits geltend, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Frage käme.

Dies kann seinem Antrag indes nicht zum Erfolg verhelfen. Der Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG setzt voraus, dass dem Ausländer die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Beides ist beim Kläger nicht der Fall. Hinsichtlich möglicherweise bestehender zielstaatsbezogener Hindernisse gilt auch hier, dass im ausländerrechtlichen Verfahren eine zwingende Bindung an die Entscheidung des Bundesamtes im asylrechtlichen Verfahren nach § 42 Satz 1 AsylVfG besteht. Dies bedeutet, dass im

vorliegenden Verfahren davon auszugehen ist, dass zielstaatsbezogene Hindernisse beim Kläger nicht bestehen, wie dies das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgestellt hat. Daneben wurden vom Kläger auch im Berufungszulassungsverfahren inlandsbezogene Hindernisse nicht geltend gemacht. Er verfügt insbesondere über die für eine Reise in den Irak erforderlichen Dokumente.

Weiter macht der Kläger geltend, die Ermessenserwägungen des Landratsamts seien rechtlich fehlerhaft. Auch insoweit hat sein Antrag aber keinen Erfolg. Auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Augsburg auf den Seiten 8 bis 11 seiner Entscheidung kann zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst Bezug genommen werden. Auch die Tatsache, dass das Landratsamt dem Kläger möglicherweise zu Unrecht eine Duldung erteilt hat, war bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AuslG nicht von zentraler Bedeutung. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf lagen vor. Das Landratsamt hat sein Ermessen ausgeübt und dabei alle relevanten Gesichtspunkte eingestellt. Es hat diese auch in vertretbarer Weise gewichtet. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Landratsamt dem Kläger zu Unrecht eine Duldung erteilt und es ihm dadurch erschwert hat, eine Arbeitsstelle zu finden, so kann dies bei der Entscheidung über den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nicht von zentraler Bedeutung sein.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglos eingelegten Rechtsbehelfs zu tragen.
4. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren folgt aus §§ 47 und 52 Abs. 2 GKG.
5. Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Kersten

Simmon

Dr. Müller